

in Fragen der Koordinierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gesamtgebiet des Blutspende- und Transfusionswesens berät.

(2) Der Fachausschuß wird aus mindestens fünf, höchstens acht auf dem Gebiet des Blutspende- und Transfusionswesens erfahrenen Wissenschaftlern und Praktikern gebildet. Die Mitglieder des Fachausschusses werden vom Minister für Gesundheitswesen ernannt. Sie ernennen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Fachausschusses.

#### § 23

##### Berichterstattung

Für die Berichterstattung auf dem Gebiet des Blutspende- und Transfusionswesens gelten die Richtlinien des Ministers für Gesundheitswesen.

#### § 24

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 23. August 1951 über das Blutspendewesen (GBl. S. 799);
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 3. Januar 1952 zur Anordnung über das Blutspendewesen (GBl. S. 72);
- c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 12. August 1954 zur Anordnung über das Blutspendewesen (GBl. S. 757);
- d) die Anordnung Nr. 3 vom 19. Oktober 1959 über das Blutspendewesen (GBl. I S. 815).

Berlin, den 7. März 1962

Der Minister für Gesundheitswesen  
Sefrin  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

#### Anlage

zu § 2 Abs. 2 vorstehender Anordnung

##### Statut der Bezirks-Institute für Blutspende- und Transfusionswesen

#### § 1

##### Rechtliche Stellung

(1) Die Bezirks-Institute für Blutspende- und Transfusionswesen, im folgenden Institute genannt, sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) Die Institute sind dem jeweiligen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, unterstellt, zu dessen Bereich sie gehören.

(3) Die Institute sind Haushaltsorganisationen. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushalt des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, dem sie unterstellt sind, geplant.

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Als Zentrum für das Blutspende- und Transfusionswesen leiten die Institute fachlich unter der An-

leitung und Kontrolle des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, den gesamten Blutspende- und Transfusionsdienst im Bezirk. Hierbei obliegen ihnen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) fachliche Beratung, Anleitung und Kontrolle der praktischen und theoretischen Arbeit aller anderen Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionsdienstes im Bezirk. Befinden sich diese in medizinischen Behandlungseinrichtungen, so bedarf es hierbei der Abstimmung mit den ärztlichen Leitern dieser Einrichtungen;
- b) Organisation und fachliche Leitung der Versorgung der medizinischen Behandlungseinrichtungen im Bezirk und anderer vom Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates bestimmter Bedarfsträger mit Blut- und Blutderivatkonserven;
- c) fachliche Beratung, Anleitung und Kontrolle der praktischen und theoretischen Arbeit der medizinischen Behandlungseinrichtungen im Bezirk auf dem Gesamtgebiet des Bluttransfusionswesens, insbesondere Überwachung der Methodik der Bluttransfusion und der Immunohämatologie;
- d) Ausarbeitung von Vorschlägen für die Planung, den Ausbau, die Ausgestaltung und die Ausstattung von Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionsdienstes im Bezirk;
- e) fachliche Leitung und Mitwirkung bei der Ausbildung der Ärzte und der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der mittleren medizinischen Berufe auf dem Gebiet des Blutspende- und Transfusionswesens;
- f) Mitwirkung bei der Klärung von Transfusionszwischenfällen nach den Richtlinien des Ministers für Gesundheitswesen (§ 18 Abs. 3 der Anordnung);
- g) Organisation und Durchführung der Berichterstattung über die Tätigkeit aller Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionsdienstes im Bezirk entsprechend den Richtlinien des Ministers für Gesundheitswesen (§ 23 der Anordnung).

(2) Die Institute arbeiten praktisch und theoretisch auf dem Gesamtgebiet des Blutspende- und Transfusionswesens. Hierzu haben sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bearbeitung von Forschungsaufgaben im Rahmen der staatlichen Forschungspläne;
- b) wissenschaftliche Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen des Bezirkskrankenhauses und der Einrichtungen des Hochschulwesens im Bezirk;
- c) Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Blutspende- und Transfusionswesens.

(3) Die Institute führen folgende Aufgaben des Blutspende- und Transfusionsdienstes zentral für den gesamten Bezirk aus:

- a) bakteriologische und biologische Kontrolle der in allen Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionsdienstes hergestellten Blut- und Blutderivatkonserven;